

GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

**Flussgebietsgemeinschaft Elbe**  
Geschäftsstelle Magdeburg  
Otto-von-Guericke-Straße 5

**39104 Magdeburg**

GRÜNE LIGA e.V.  
Bundeskontaktstelle Wasser  
Michael Bender  
Leiter  
Greifswalder Straße 4

**10405 Berlin**

Tel.: +49 (0)30 40 39 35 30

[wasser@grueneliga.de](mailto:wasser@grueneliga.de)

[www.wrri-info.de](http://www.wrri-info.de)

[www.flussaktionen.de](http://www.flussaktionen.de)

Mittwoch, 22. Juni 2015

## **Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme für den deutschen Teil der FGG Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021**

Sehr geehrte Frau Hursie,

im Anhang übersenden ich Ihnen die Stellungnahme der GRÜNEN LIGA e.V. zum Bewirtschaftungsplanentwurf der FGG Elbe nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 WRRL. Teile unserer Stellungnahme resultieren aus den Beiträgen unseres – in Kooperation mit dem NABU und dem BUND am 19. Februar 2015 in Hannover veranstalteten – Seminars „**Flussgebietsmanagement 2.0 — Bilanz und Perspektiven**“, sowie unserer Veranstaltung „**Öffentlichkeitsbeteiligung beim Flussgebietsmanagement 2.0**“ am 27. Mai 2015 in Berlin. Neben einer in Kooperation mit dem BUND Bundesverband erstellten „**überblicksweisen Bilanz zur Zielerreichung 2015**“ konzentrieren wir uns auf die Aspekte **Gewässerstruktur und Durchgängigkeit (inklusive Wasserkraft), Nährstoffminderung, grundwasserabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete** sowie die **Aktualisierung der Wirtschaftlichen Analyse**. Zu den Aspekten der Verbindung des WRRL-Bewirtschaftungsplans zu den Meeresschutzzielen der MSRL verweisen wir auf die von uns miterarbeitete verbandsübergreifende bundesweite Stellungnahme der Umweltverbände.

Zu den braunkohlebedingten Gewässerbelastungen legen wir eine eigene unter Federführung der GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Braunkohle erarbeitete Stellungnahme vor, die von den Naturschutzverbänden in Berlin und Brandenburg sowie dem BUND LV Sachsen mitgetragen wird. Zur Thematik der **Verknüpfung mit dem Hochwasserrisikomanagement** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und regen an, die Synergien und Konflikte zum Hochwasserrisikomanagement im Text des Bewirtschaftungsplans deutlich ausführlicher darzulegen als bisher. Wir unterstützen die Stellungnahme des Wassernetz Sachsen-Anhalt.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden können und freuen uns, mit Ihnen im Austausch zu bleiben.

Freundliche Grüße sendet,



Michael Bender

## **WRRL-Umsetzung im deutschen Elbeinzugsgebiet Bilanz 2015 und Ausblick**

Die GRÜNE LIGA begrüßt die vielfältigen Ansätze und Konzepte, mit denen die Flussgebietgemeinschaft Elbe sowohl bundesländerübergreifend und auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie abstimmt, konkretisiert und mit Handlungsoptionen und Maßnahmen untersetzt. Auch wenn eine Reihe von Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 noch nicht umgesetzt wurde, kann zu Recht auf eine Reihe vorzeigbarer Projekte und Ergebnisse verwiesen werden. Die in einigen Teilbereichen erreichten Erfolge sind allerdings in der Gesamtbetrachtung der Bewirtschaftungsplanentwürfe kaum oder nicht nachvollziehbar.

**Insgesamt muss festgestellt werden, dass der „gute Zustand“ der Gewässer und die weiteren Umweltziele nach Artikel 4 WRRL im gesamten Elbeinzugsgebiet nur im Ausnahmefall erreicht werden und gegenüber der Referenz-Situation 2009 insgesamt keine Fortschritte erkennbar sind.**

Bei dieser Einschätzung heben wir nicht primär auf die – z.B. durch verschärfte Umweltqualitätsnormen – zwischenzeitlichen Veränderungen der Umweltziele oder den veränderten Zuschnitt von Wasserkörpern ab. Wir erkennen auch grundsätzlich an, dass sich für eine Reihe von Maßnahmen der Zeithorizont bis zur Realisierung aus verschiedenen Gründen und Ursachen einschließlich umfänglicher Bürgerbeteiligung und geordneter Genehmigungsverfahren verzögert hat.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass parallel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie seit dem Jahr 2000 umfangreiche gegenläufige Fördertatbestände geschaffen wurden, die sich nachteilig auf den Zustands der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers auswirken. Hier ist insbesondere die von allen Stromkunden zu zahlende Umlage nach den Bestimmungen des Erneuerbaren Energie-Gesetzes (EEG) zu nennen, die einschließlich verschiedener Novellierungen zeitlich nach Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie beschlossen wurden.

Durch die Gutachterregelung des EEG wurden für eine ganze Reihe von Wasserkraftanlagen fragwürdige Maßnahmen als ökologische Verbesserung anerkannt und wasserrechtlich genehmigt. Diese Fälle müssen umgehend aufgearbeitet und von Amts wegen angefochten werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wasserrechtlich nicht genehmigungsfähige Anlagen mit erheblicher ökologischer Schädigung ohne funktionierenden Fischaufstieg über viele Jahre hin weiter subventioniert werden.

Ähnlich sieht die Situation beim „Biomasse“-Maissanbau aus. Hier werden Gewässerbelastungen und Trinkwassergefährdung künstlich herbeigefördert, Bodenpreise in die Höhe getrieben und selbst konventionelle Landwirtschaft verdrängt – zugunsten ineffizienter Energiegewinnung. Die Beihilfen sind so hoch, dass Agrarumweltprogramme und ähnliche Ansätze zunehmend unattraktiv werden.

Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.

Das Motto „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ benennt seit vielen Jahren eine der Kernforderungen der Umweltverbände an die Flusspolitik (z.B. EEB 2008). Diese programmatische Forderung richtet sich nicht allein an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch an den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. das Hochwasserrisikomanagement, an die Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik sowie an die Raumordnung und Siedlungsentwicklung, also an die Landnutzung allgemein. Dennoch kommt den Bewirtschaftungsplänen eine Schlüsselrolle zu, da hier die Möglichkeit besteht,

strategische und kohärente Überlegungen für ganze Flussgebiete anzustellen: Die Flüsse und ihre Talräume müssen als blau-grüne Korridore verstanden werden. Die Gewässernetze allgemein müssen auch in ihrer Funktion als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickelt werden!

Die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und Feuchtgebieten und Wiederanbindung von Auen sind auch zentrale, mit quantitativen Zielen versehene Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie der nationalen Biodiversitätsstrategie.

Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umzusetzen sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG – Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.

## **A) Gut kooperiert – WRRL-Ziele 2015 dennoch weit verfehlt: Die Umsetzung der WRRL im Elbeinzugsgebiet.**

Es verdient Anerkennung, dass die FGG Elbe einen einheitlichen Bewirtschaftungsplan für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet vorgelegt und darüber hinaus einen darauf abgestimmten einheitlichen internationalen Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstellt hat. Hier nimmt die Elbe im europäischen Kontext eine Vorreiterrolle ein.

Allerdings sind für den 1. Bewirtschaftungszeitraum ungeachtet einer Reihe erfolgreicher Maßnahmen insgesamt keine oder nur geringfügige Fortschritte in Hinsicht auf die Zielerreichung der WRRL aus den Plänen ablesbar.

### **1. Den guten Zustand zügig erreichen! – Zielerreichung ökologischer Zustand / ökologisches Potential**

Als **Ergebnis der Bewertung des ökologischen Zustands/ ökologischen Potenzials der Oberflächenwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe)** für die Kategorien Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer differenziert in den Koordinierungsräumen für „natürliche“, „erheblich veränderte“ und „künstliche“ Gewässer steht die Aussage:

„Zusammenfassend ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe festzustellen, dass bezogen auf die Gesamtlänge ca. 95 % der Wasserkörper, die als Fließgewässer, und bezogen auf die Gesamtfläche ca. 82 % der Wasserkörper, die als Seen bewertet wurden, den „guten“ ökologischen Zustand/das „gute“ ökologische Potenzial nicht erreichen. ... Für die meisten mit „mäßig“ oder „schlechter“ bewerteten Fließgewässer-Wasserkörper ist festzustellen, dass ihre Einstufung durch die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Fischfauna und Makrophyten/Phytobenthos bedingt ist. Bei den betroffenen Seen sind ursächlich die Komponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos zu nennen.“

#### **Fazit:**

Das für das Jahr 2015 gestellte Ziel, den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential zu erreichen wurde im Elbegebiet nahezu flächendeckend verfehlt.

#### **1.a ökologische Durchgängigkeit**

Die Fokussierung auf aus Sicht des gesamten Flussgebiets ausgewiesene Vorranggewässer ist ein begrüßenswerter Schritt, der eine übergreifende Priorisierung bei den wichtigsten

Wanderwegen der Fischarten im Sinne der dringendsten Maßnahmen ermöglicht, und bei der gleichzeitig eine hohe Kosteneffizienz der Maßnahmen zu erwarten ist.

### **Ökologische Durchgängigkeit an Vorranggewässern der FGG Elbe**

„Die 2009 im Bewirtschaftungsplan an den 116 Standorten geplanten Maßnahmen werden bis zum Ende des ersten Bewirtschaftungszeitraums 2015

- > an 35 Standorten abgeschlossen (30 %),
- > an 46 Standorten in Planung (40 %) und
- > an 26 Standorten noch nicht begonnen (22 %) sein.“

Für 9 Standorte (8 %) läuft die Funktionskontrolle oder ergab Defizite.“

Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.

### **1.b) Gewässerstrukturverbesserung**

„Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur haben im ersten Bewirtschaftungszeitraum an mehr als 2.000 Wasserkörpern und somit an rund zwei Dritteln aller Wasserkörper im deutschen Einzugsgebiet der Elbe Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden. Die Bilanz der Umsetzung verdeutlicht den Umfang des zu bewältigenden Pensums: Bis Dezember 2012 wurden Maßnahmen an rund 10 % der geplanten Wasserkörper umgesetzt. An etwa 15 % der Wasserkörper befanden sich Maßnahmen in der Bauphase und an ca. 41 % in der Planung. An rund 34 % der Wasserkörper konnten die erforderlichen Schritte noch nicht begonnen werden.“

Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial) schließen lassen. Weder der Status der Strukturgüte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.

## **2. Gewässer als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickeln!**

Die Leitfrage in diesem Handlungsfeld lautet: Welche Beiträge leisten die Flussgebietsmanagementpläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Erhaltungsziele für Schutzgebiete (Art. 4.3) sowie zum Erhalt von Feuchtgebieten (Art. 1)?

Wichtigste Indikatoren hierfür sind die Kriterien für die Auswahl und Einbeziehung von Schutzgebieten und Feuchtgebieten / wasserabhängigen Ökosystemen: Folgen die Bewirtschaftungsplanentwürfe den (unzureichenden) Vorgaben der LAWA, bleiben sie dahinter womöglich noch zurück, oder gehen sie darüber hinaus?

### **2.a) Einbeziehung von Schutzgebieten in die Flussgebietsmanagementplanung**

Der Bewirtschaftungsplanentwurf folgt bei der Auswahl von Schutzgebieten überwiegend der LAWA-Methodik.

Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung

einbezogen? Mit Welche Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.

## **2.b) Einbeziehung von Feuchtgebieten und wasserabhängigen Landökosystemen in die Flussgebietsmanagementplanung**

Auch bei der Auswahl von Feuchtgebieten folgen, wie oben ausgeführt, die Pläne überwiegend der entsprechenden LAWA-Methodik. Im Ergebnis existieren daher auch keine separaten Karten, sondern nur solche, die diejenigen Gebiete verzeichnen, die sowohl Feuchtgebiete als zugleich auch Natura 2000-Schutzgebiete sind.

Im Bewirtschaftungsplan werden nach LAWA-Methodik nur diejenigen Feuchtgebiete aufgeführt, die durch ihren Schutzstatus zugleich Teil des Natura-2000-Netzwerkes sind. Dementsprechend existiert auch lediglich eine Karte bzw. ein Kartensatz „Habitatschutzgebiete (FFH), Vogelschutzgebiete“ mit eben diesen beiden Signaturen. Es werden also alle Feuchtgebiete ausgeklammert, die nicht zum Natura-2000-Netzwerk gehören. Feuchtgebiete als solche werden im RBMP-Entwurf nicht dargestellt. Hier besteht ein gravierendes Defizit.

**Fallbeispiel Tegeler Fließ** (entlang der Landesgrenze von Berlin und Brandenburg): Auf Karte HAV 1-7 ist lediglich ein Bruchteil der Niedermoorflächen im Fließtal dargestellt, u.a. fehlt das über 100 Hektar große Projektgebiet „Eichwerder Wiesen“ des LIFE-Projektes Kalkmoore in Brandenburg.

Dieses Defizit ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Denn nicht allein Schutzgebiete, sondern auch die in intensiverer Nutzung befindlichen und degradierten Feuchtgebiete ohne FFH- oder SPA-Schutzstatus bedürfen eines verbesserten Managements in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt (vgl. die Zielstellung von Art. 1 WRRL). Maßnahmen auf diesen Flächen sind zwar nicht ausgeschlossen, z.B. mit dem Ziel der Verringerung der Nährstofffrachten in angrenzende Gewässer. Es steht aber zu befürchten, dass die nicht dargestellten Flächen nicht ihrem Schutzstatus entsprechend mit Maßnahmen versehen werden.

## **3. Mehr Raum für lebendige Flüsse!**

Auf der Maßnahmenenebene geht es in diesem Handlungsfeld vorrangig um die Gewässerentwicklung und Renaturierung in den Überflutungsräumen der Flüsse und Bäche, also den Auen. Zudem ist von Bedeutung, ob und in welchem Umfang derartige Maßnahmen substantielle Beiträge zum naturverträglichen vorbeugenden Hochwasserschutz leisten (vgl. Präambel WRRL).

### **Kriterien/Indikatoren für die GRÜNE LIGA-Einschätzung**

Es wurde dementsprechend abgefragt, in welchem Umfang Gewässerkorridore mit einer Breite von mehr als zehn Metern je Uferseite als Maßnahme in Betracht gezogen, geplant und umgesetzt wurden. Hierbei geht es um die Anzahl derartiger Maßnahmen sowie deren Flächenumfang bzw. die Lauflänge der betreffenden Wasserkörper.

Darüberhinaus wurde überprüft, ob die in Wasserrahmenrichtlinie (und für die folgenden Bewirtschaftungszyklen in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) angelegte Kopplung mit dem Hochwas-

serschutz im Text explizite Erwähnung findet: Wird im Flussgebietsmanagementplan und Maßnahmenprogramm auf die Bedeutung bestimmter Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausdrücklich eingegangen, und – wenn ja – mit welchen konkreten Inhalten wurde diese Kopplung bewirkt?

Schließlich wurde auch überprüft, ob die Ergebnisse des Auenzustandsberichts des BfN von 2009 explizit in die Bewirtschaftungsplanung bzw. die Bestandsaufnahmen einbezogen wurden.

### **GRÜNE LIGA-Einschätzung zum Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe:**

In Hinsicht auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ – d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume – aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.

Laut Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe wurden im Maßnahmenprogramm 2009 folgende Maßnahmen aufgenommen, die ein Bezug zur Auenentwicklung stehen bzw. stehen können:

- zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- zur Verbesserung von Habitaten im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
- zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich,
- zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue,
- zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements,
- zum Anschluss von Seitengewässern und Altarmen,
- zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung

Die Quantifizierung dieser Maßnahmen im Sinne von „mehr Raum für lebendige Flüsse“ anhand eines Indikators Gewässerkorridore größer 10 Meter ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, da in der Bilanz zu den oben angeführten Maßnahmentypen auch andere Maßnahmen einbezogen sein können, die nicht unmittelbar mit der Entwicklung von Gewässerkorridoren in Verbindung stehen.

Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015–2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.

Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushaltes. Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.

Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung – und des Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein – ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.

#### **4. Unbedenkliche Gewässergüte und gesundes Wasser – Zielerreichung chemischer Zustand**

##### **4.a) Chemischer Zustand der Oberflächengewässer**

„Zusammenfassend ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe festzustellen, dass kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht hat. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Artikel 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.“ Diese Aussage trifft zwar zu, gibt aber zugleich die seit 1990 erzielte erhebliche Verbesserung der Gewässerqualität der Elbe und ihrer Nebengewässer nicht wieder und ist so für die Ableitung von Handlungsempfehlungen ungeeignet.

Selbst – bzw. gerade auch dann, wenn – wie im Falle des Quecksilbers – prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzichten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.

##### **4.b) Chemischer Zustand des Grundwassers**

„Insgesamt erreichen 45 % der Grundwasserkörper in der FGG Elbe nicht den guten chemischen Zustand. 29 % der Grundwasserkörper sind durch Nitrat belastet. Hier spiegelt sich das hohe Maß der intensiven Landwirtschaft wider. Insgesamt 24 % sind mit Schadstoffen nach Anhang II GWRL und sonstigen Schadstoffen belastet. Dazu zählen z. B. Ammonium, Sulfat und Chlorid“.

Die unterschiedliche Charakteristik und Abgrenzung der Grundwasserkörper schränkt die Aussagekraft zwar ein, dennoch lässt sich hier die klare Aussagen treffen, dass sich insbesondere die landwirtschaftliche Produktion mit der einhergehenden Nitratbelastung negativ auf das Grundwasser auswirkt. Daher sind dringend Maßnahmen erforderlich.

Die Trendbetrachtung der Schadstoffbelastung des Grundwassers fasst die FGG Elbe wie folgt zusammen: „Im Ergebnis (Tabelle 4.14) ist festzustellen, dass für sieben Grundwasserkörper ein signifikant steigender Trend ermittelt wurde wegen des Parameters Nitrat. Darüber hinaus sind die Parameter Sulfat (9 GWK), Ammonium (2 GWK), Chlorid (2 GWK), Cadmium (2 GWK) und Arsen (3 GWK) relevant.“

## **Stellungnahme zum Entwurf zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe**

hier:

### **Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit – Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit**

Bearbeiter: Tobias Schäfer und Michael Bender,  
GRÜNE LIGA e.V. Bundeskontaktstelle Wasser / Water Policy Office, Berlin

#### **1. Der Fischpass Geesthacht gibt Hoffnung!**

Wir teilen die Auffassung der FGG Elbe, wonach die Fischaufstiegsanlage am Wehr Geesthacht als großer Erfolg zu werten ist. Die Durchsetzung dieser Maßnahme verdient größte Anerkennung! Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar.

Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.

Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren oberhalb des Wehrs Geesthacht für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!

#### **2. Sympathieträger Fisch**

Beim Thema Durchgängigkeit explizit auf Fische und Neunaugen als Sympathieträger zu setzen, wie dies die FGG im Bezug auf die Durchgängigkeit praktiziert, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier sind alle Gewässerschutzinteressierte aufgerufen, an einem Strang zu ziehen. Es erscheint dabei noch deutlich mehr möglich.

Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hiefür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?

#### **3. Eigentum verpflichtet – Wieso verweigert sich der Bund im Jahr 2015 noch immer der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen?**

Seit dem Jahr 2010 — ist zwar, wie die FGG vermerkt, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) „durch §34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).“



Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.

Die GRÜNE LIGA konstatiert, dass bei der Fischdurchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch fünfzehn (!) Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie noch immer nicht von einer vollständigen Umsetzung der WRRL gesprochen werden kann.

#### **4. Der Harz bleibt unerreich – Wieso ist die Bode kein überregionales Vorranggewässer?**

Aus Sicht der GRÜNEN LIGA ist unverständlich, wieso die Bode mit ihrem beträchtlichen Einzugsgebiet kein überregionales Vorranggewässer darstellt. Der Harz ist Nationalpark, und das Bodetal selbst gehört zu den spektakulärsten Naturlandschaften Sachsen-Anhalts, wenn nicht Deutschlands. Entlang der Harzer Zuflüsse bestehen FFH-Gebiete wie an der Selke, darüberhinaus werden regionale Fischdurchgängigkeitsbestrebungen wie im Raum Wernigerode (Holtemme) unternommen.

Wir regen an, die Bode noch 2015 in das Netz der überregionalen Vorranggewässer der FGG Elbe aufzunehmen. Die Errichtung von zusätzlichen Wanderhindernissen durch Querbauwerke und Anlagen für den Hochwasserschutz (Selke) oder die Wasserkraftnutzung (Bodewehr Oschersleben) steht in direktem Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

#### **5. Willkommen Stör! – Ist der Europäische Stör offiziell Bemessungsfisch für die potentiell von ihm besiedelbaren Vorranggewässer im Elbegebiet?**

Die GRÜNE LIGA begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (*Accipiter sturio*) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder.

Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?

#### **6. Aale und Neunaugen – Wieso sind die Anforderungen für den Abstieg dieser Arten nicht expliziter Gegenstand des Durchgängigkeitskonzepts?**

Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und – wo existent – in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.

Besonders dramatisch wird dies beim europaweit vom Zusammenbruch der Bestände bedrohten Aal deutlich. In unseren Flüssen werden geschlechtsreife Blankaale, die

flussabwärts Richtung Meer wandern, heute immer noch zu Abertausenden Opfer von Turbinen und Rechenanlagen der Wasserkraftwerke. Aber auch für Fluss- und Meerneunaugen sind Rechenanlagen in aller Regel tödliche Fallen auf dem Weg ins Meer. Und die Verlustraten aller Arten liegen bei Jungfischen (0+) bei bis zu 100%!

## **7. Querbauwerke und Wasserkraftanlagen neu bewerten – Die Potentiale des Elbegebiets nutzen, nicht verbauen!**

Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen.

Die GRÜNE LIGA konstatiert, dass die Bewirtschaftungsplanung keinerlei neue Wasserkraftanlagen im Elbegebiet vorsieht. Jeder Bau einer Wasserkraftanlage stellt eine erhebliche Verschlechterung des Gewässerzustands dar und wäre daher einschließlich der Prüfung der (Ausschluss-)Kriterien des Artikels 4.7 WRRL einzeln im Plan aufzuführen. Eine Genehmigung für Wasserkraftanlagen unterliegt den strengen Anforderungen der WRRL und des WHG hinsichtlich des Verschlechterungsverbots sowie der FFH-Richtlinie und des BNatSchG in Hinsicht auf besonders geschützte Arten (u.a. die drei Neunaugen-Arten) und muss im Einklang mit den im Bewirtschaftungsplan formulierten Bewirtschaftungszielen stehen. Wir vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.

Vier grundsätzliche, bundesweit anwendbare Empfehlungen zum Thema Wasserkraft und WRRL-Umsetzung sind am Ende dieses Kapitels angefügt.

## **9. Maifisch-Wiederansiedlung – Was kann die Elbe vom Rhein lernen?**

Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?

## **10. Fischfaunistische Referenzen für den guten Zustand – Das fischbasierte Bewertungssystem „fiBS“ entspricht nicht den Vorgaben der WRRL!**

Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand) „fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der GRÜNEN LIGA widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.

Wir schließen uns hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5 % eher realistisch).

Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen Verbreitungsgebietes sollte ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden.

### **11. Das Sauerstoffloch ernst nehmen – Wanderfische nicht vor Hamburg umkehren lassen!**

Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre. Immerhin kann mit der konsequenten Umsetzung des Wärmelastplans Tideelbe und der Stilllegung der drei Atomkraftwerke voraussichtlich einer der Belastungsfaktoren eingedämmt werden.

### **12. Geschiebehalt und Sedimentdurchgängigkeit – kein Handlungsfeld für das Maßnahmenprogramm?!**

Die GRÜNE LIGA begrüßt die fachliche Analyse zur Sedimentdefizit und zum gestörten Geschiebehalt, die im Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe vorgelegt wurde. Die mit dem Sedimentdefizit verbundene Eintiefung der Elbe wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG völlig richtig als gravierendes Problem für den Fluss, aber auch für die Auenlebensräume und ihre Naturausstattung gesehen. Wie die FGG anhand der Sohlhöhendifferenz im Vergleich von 1898 mit 2004 belegt, hat sich die Elbe in den vergangenen rund einhundert Jahren auf einer Strecke von deutlich über 200 Kilometern um einen Meter und mehr eingetieft!

Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehalt der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schaden von Fluss und Auen abwenden.

### **Ausblick: Gesunde Wanderfischbestände brauchen die Längsdurchgängigkeit der Flüsse – aber auch die Quervernetzung von Fluss und Aue!**

Neben der Längsdurchgängigkeit der Fließgewässer sind deutlich mehr naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen und deutlich mehr Auenentwicklung ist für die Quervernetzung der Lebensräume in unseren Flusslandschaften und für die heimischen Wanderfische als Symbolträger und Indikatoren von herausragender Bedeutung.

Zum Thema **Wasserkraft und Wasserrahmenrichtlinie** leitet die GRÜNE LIGA aus den „Vorschlägen der AG-WRRL des DAFV zu den WRRL-Bewirtschaftungsplänen“ folgende bundesweit anwendbaren Empfehlungen ab:

#### **Vorschlag 1**

Über die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL (wie z.B. in Sachsen bereits praktiziert) nach dem Verursacherprinzip **Wassernutzungsentgelte / Wassernutzungsabgaben** für die Wasserkraftnutzung verbindlich und detailliert in den Landeswassergesetzen zu verankern.

Derartige rechtliche Regelungen gehören zu den „konzeptionellen Maßnahmen“ gem. LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. auch EuGH - Rechtssache C-525/12, Rdnr. 52-54). Ähnliche Ansätze können durch Konzessionsabgaben verfolgt werden. Derartige Abgaben sind derzeit die praktikabelsten Instrumente, um der Wasserkraftnutzung einen Beitrag zur geforderten Deckung ihrer erheblichen Umwelt- und Ressourcenkosten (i.S.e. Internalisierung externer Kosten) zu ermöglichen. Diese Abgaben haben eine Lenkungs- sowie eine Finanzierungswirkung. Die eingenommenen Mittel sollen die Länder gezielt für die Herstellung, Monitoring und 24 h-Überwachung der Aufwärtsdurchgängigkeit an 300 Tagen im Jahr für das jeweilige Referenzartenspektrum und explizit für den Aal an Wasserkraftstandorten verwenden.

Ausleitungskraftwerke müssen in der Regel über 2, mitunter auch 3 Fischaufstiege verfügen. Entsprechende Vorgaben sind sowohl über die Bewirtschaftungsplanung zu adressieren als auch gesetzlich zu verankern.

#### **Vorschlag 2**

**Wasserkraftanlagen** in Wanderkorridoren sollen auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2014, **EEG § 36 „Fernsteuerbarkeit“** in den **Nachtstunden vom Netz** genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.

Damit könnte mit einer verhältnismäßig einfachen und für die Betreiber mit geringen Kosten verbundenen Maßnahme erreicht werden, dass Fischbrut und Fische aller Größen die Passage von Wasserkraftstandorten weitestgehend überleben. Auf diese Weise könnte die ökologische Schädigung der Wasserkraftanlagen deutlich reduziert werden, im Umkehrschluss wäre ein deutlicher Biodiversitätsschub gegenüber dem aktuellen Status quo zu erreichen.

#### **Vorschlag 3**

In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im **Umweltschadengesetz** 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten **Mittel** sind gezielt zur **Sanierung** der verursachten Umweltschäden einzusetzen, für **Besatz** mit gewässertypischen Fischarten und für **Strukturverbesserungen**.

#### **Vorschlag 4**

Die Bewertung des Gewässerzustands mittels des fischbasierten Bewertungssystems FiBS führt zu irreführenden Ergebnissen hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustands hinsichtlich des Fischbestands: Die **Langdistanzwanderfische** Meeresforelle und Lachs gehen mit jeweils 0,1 % Dominanz deutlich **unterrepräsentiert** in die Bewertung ein. Der **Aal ist als Zeigerart ungeeignet**, da die Bestände fast ausschließlich auf künstlichen Besatz

zurückzuführen sind. Hier wäre das **Flussneunauge** mit ähnlichem Verbreitungsgebiet ein wesentlich besserer Indikator für Durchgängigkeit.

Quellenhinweise:

Vortrag von Gerhard Kemmler auf dem Seminar „**Flussgebietsmanagement 2.0 – Bilanz und Perspektiven**“ am 19. Februar 2015 in Hannover  
[http://wrrl-info.de/docs/vortrag\\_sem45\\_kemmler.pdf](http://wrrl-info.de/docs/vortrag_sem45_kemmler.pdf)

sowie

Vortrag von Michael Bender zu den Wasserdienstleistungen (Artikel 9 WRRL) auf der Veranstaltung des österreichischen Umweltdachverbands "**Wasser: Preis & Wert – Wege zu einer europarechtskonformen Wassergebührenpolitik**" am Donnerstag, 5. Dezember 2013 im Haus der Europäischen Union in Wien  
[http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Veranstaltungen/Veranstaltungen\\_2013/Gemeingut\\_Wasser/BenderWasserDLArtikel9DeutschlandWien5Dez2013neu.pdf](http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Veranstaltungen/Veranstaltungen_2013/Gemeingut_Wasser/BenderWasserDLArtikel9DeutschlandWien5Dez2013neu.pdf)

## Nährstoffminderungskonzepte in der FGG Elbe

Grundsätzlich begrüßt die GRÜNE LIGA den in der FGG Elbe auch mit der IKSE abgestimmten Ansatz, die Nährstoffminderungsziele überregional nach Untereinzugsgebieten der FGE Elbe und Bilanzpegeln unter Berücksichtigung der Ziele der Meeresstrategierahmenrichtlinie abzuleiten. Zu den Aspekten des Meeresschutzes legen wir eine eigenständige verbandsübergreifende Stellungnahme vor.

Da europäische Vorgaben und die selbstgesteckten Ziele der Bundesregierung zur Nährstoffreduktion in der Landwirtschaft aktuell weit verfehlt werden, ist der „gute Zustand“ in Flüssen, Seen und Küstengewässern (Wasserrahmenrichtlinie) sowie im Grundwasser (Grundwasserrichtlinie) überwiegend nicht zu erreichen, ebensowenig wie die Ziele für den Meeresschutz in Nord- und Ostsee (internationale Abkommen und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Grundlegend für das Erreichen dieser Umweltziele ist die Umsetzung der Richtlinie „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ (Nitrat-Richtlinie) von 1991. Die GRÜNE LIGA unterstützt die bundesweit abgestimmte verbändeübergreifende **Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete – Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)**.

Wir verweisen hier auch auf das von der GRÜNEN LIGA mitgetragene Eckpunktepapier ([www.wrml-info.de/docs/positionspapier\\_duengeverordnung.pdf](http://www.wrml-info.de/docs/positionspapier_duengeverordnung.pdf)) der Umweltverbände zur Novelle der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) und die verbändeübergreifende Stellungnahme [http://wrml-info.de/docs/wrml\\_stellungnahme\\_duengeverordnung.pdf](http://wrml-info.de/docs/wrml_stellungnahme_duengeverordnung.pdf) sowie auf die LAWA-Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland.

Während in der Wasserwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten immense Erfolge bei der Reduktion der Nährstoffeinträge in die Gewässer erzielt wurden (u.a. Umsetzung der Kommunalabwasser-RL), hält im Landwirtschaftssektor die Überdüngung von Natur und Landschaft quasi ungebremst an – und nimmt aktuell sogar wieder zu!

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen geht in seinem aktuellen Sondergutachten „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ (2015) davon aus, dass mindestens eine Halbierung der Stickstoffeinträge in Deutschland und der EU notwendig wäre, um nationale und internationale Umweltqualitätsziele zu erreichen. Der SRU verweist darauf, dass beim reaktiven Stickstoff global betrachtet die Grenzen der Tragfähigkeit bereits weit überschritten sind (i.S.d. „safe operating space for humanity“ nach Rockström et al.). Es besteht daher gerade im Hauptverursachersektor Landwirtschaft ein immenser Handlungsbedarf.

Die verfehlte landwirtschaftliche Förderpraxis stellt in Kombination mit den unzureichenden Vorgaben zur guten fachlichen Praxis die Hauptursache für das Verfehlen der nährstoffbezogenen Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie dar, obwohl dort die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie als grundlegende Maßnahme verpflichtend benannt wird. Die von der EU-Kommission angemahnte, bislang völlig unzureichende Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Eutrophierung wird durch den vorliegenden Entwurf der Düngerverordnung nicht behoben.

Die GRÜNE LIGA sehen angesichts der dramatischen Ausgangssituation bei der landwirtschaftlichen Grundwasserverschmutzung und der regionalen, großflächigen Verschlechterung des Gewässerzustands dringenden Handlungsbedarf bei der stringenten

Definition, der schärferen Sanktionierung und im konsequenten Vollzug der guten fachlichen Praxis in der Düngeverordnung.

Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.

#### **Kommentar zum Konzept:**

#### **„Reduzierung der Nährstoffbelastungen von Dahme, Spree und Havel in Berlin sowie der Unteren Havel in Brandenburg“**

Von dem entsprechenden gemeinsamen Handlungskonzept der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer Berlin und Brandenburg liegen inzwischen vor:

Teil 1: Ableitung der länderübergreifenden Bewirtschaftungsziele (2011)

Teil 2: Qualifizierung und Dokumentation der pfadspezifischen Eintragsquellen (Dez. 2012) Teil 3: Maßnahmen und Strategien zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen (28. April 2015).

Teil 1 des Konzepts formuliert für die Parameter Chlorophyll a, Sichttiefe, Gesamtphosphor seentypspezifische Orientierungswerte, stellt die aktuellen Konzentrationen und Trends sowie die entsprechenden aktuelle Frachten und Zielfrachten dar. Am Hauptbilanz-Pegel Ketzin liegt der Zielwert für die Phosphorkonzentration bei 0,06-0,09 Milligramm pro Liter bei einer Gesamtfracht von 134 Tonnen Phosphor pro Jahr. Diese Zielwerte werden mit 0,2 Milligramm pro Liter, respektive 242 Tonnen Phosphor pro Jahr deutlich überschritten.

Teil 2 des Konzeptes umfasst die Quantifizierung und Dokumentation der pfadspezifischen Eintragsquellen, mit Schwerpunkten auf der Methodik der Eintragsbilanzierung, einer Eintragsbilanz für Berlin und für Brandenburg sowie einer Gesamtbilanz für den Planungsraum.

Teil 3 des Konzeptes schließlich beschreibt die Maßnahmen und Strategien zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen, einschließlich einer ersten Wirkungsabschätzung. Im Stadtgebiet Berlins betrifft das insbesondere den Bereich der Mischwasserkanalisation. Im Handlungsbereich Landwirtschaft sind grundlegende und ergänzende Maßnahmen vorgesehen.

Die GRÜNE LIGA begrüßt das konzeptionelle Vorgehen der Länder Berlin und Brandenburg, mit dem die allgemeinen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auf operationale länderübergreifend abgestimmte Ziele und entsprechende Maßnahmen und Strategien heruntergebrochen werden einschließlich der Wahl der Hauptmessstelle Ketzin für das Gesamtkonzept und der Messstelle Havel bei Havelberg für den Abgleich mit den Meeresschutzzielen und grundsätzlich auch der für die einzelnen Pfade und Meßpunkte abgeleiteten und mit den Teilen 2 und 3 des Gesamtkonzepts ergänzten Handlungsziele (Punkt IV.3), die Grundlage für die folgenden Bewirtschaftungszeiträume nach WRRL sind. Damit werden die elbeweiten Nährstoffreduktionsziele mit einem eigenständigen regionalen Handlungskonzept zur Reduzierung der wassergüterrelevanten Gesamtphosphorkonzentration und Fracht ergänzt. Ohne ein entsprechendes Konzept, das auch auf den Ergebnissen und Erkenntnissen des Berliner Abwasserbeseitigungsplans fußt, wäre eine Einschätzung des FGG Elbe – Bewirtschaftungsplans in dieser Hinsicht deutlich schwerer möglich.

Teil 1 des Konzepts kommt richtigerweise zu dem Schluss, dass es dringend geboten ist, die Maßnahmen zur Senkung der Nährstoffbelastung zeitnah umzusetzen (S 5). Zumindest im Bereich der Reduzierung der landwirtschaftlichen Belastungen und beim weiteren Ausbau der großen Kläranlagen ist davon bislang noch wenig zu spüren. Wir schließen uns der Einschätzung (S. 12) an: „Es wird davon ausgegangen, dass der gute ökologische Zustand der Seen im Wirkungsraum ohne weitere Maßnahmen nicht erreicht werden kann.“

Aus den Ausführungen im Konzept ergibt sich ein klarer, dringender Handlungsbedarf insbesondere für die Großkläranlagen der Berliner Wasserbetriebe und zur Schaffung und Bewirtschaftung von Rückhalteräumen im Berliner Regenwasser- und Abwassersystem. Es wird deutlich, dass gleichzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des flächenhaften Eintrags aus der Landwirtschaft unumgänglich sind. Bei allen Klärwerken in der Region sind zudem Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um dieser vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.

Die im Konzept zur Nährstoffreduktion (Teil 3) vorgesehenen Maßnahmen reichen insgesamt allerdings bei weitem nicht aus, die Qualitätsziele der WRRL **in der gebotenen Frist** (2015 resp. 2021 mit Fristverlängerung) zu erreichen.

Die für den **Brandenburger Teil** vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft verlassen sich auf bundesweite Vorgaben, wie die Revision der Düngeverordnung und setzen ansonsten fast ausschließlich auf eine – für die Zielerreichung der gesetzlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht hinreichende – Kulisse freiwilliger Maßnahmen.

Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden! Hier besteht zugleich ein enormes Vollzugsdefizit. Die intensive Landwirtschaft stützt sich auf den massiven Einsatz von Mineral- und Wirtschaftsdünger. Ein erheblicher Anteil davon gelangt mit dem Regen ins Grundwasser oder in die Flüsse und landet letztendlich im Meer. Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden. Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird. Gleichzeitig müssen Bund und Länder Landwirte ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen.

Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.

Wünschenswert wäre im Kanon des Gesamtkonzepts auch eine Priorisierung im Sinne der Reduzierung der Konzentrationen und Frachten der nach Berlin fließenden Gewässer (obere Havel, Dahme) mit dem Ziel der zeitnäheren Überführung weiterer Berliner Gewässer (Müggelsee?) in einen – hinsichtlich der Nährstoffbelastung – guten Zustand.

Die für Berlin ins Auge gefasste Strategie der Nährstoffeintragsreduzierung weist eine Reihe benannter Unsicherheiten auf, wirkt aber – abgesehen vom bereits erwähnten Zeitfaktor – insgesamt schlüssig. Immerhin wurden nach Angaben des Konzepts bis 2013, also innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums nach WRRL, zu den vorhandenen 130.000 m<sup>3</sup> Speichervolumen im Mischsystem weitere ca. 100.000 m<sup>3</sup> zusätzlich errichtet oder aktiviert, so dass hier bereits aktuell eine wesentliche Entlastung der Spree von akuten Einleitungen ungeklärten Mischwassers zu erwarten ist. Die Maßnahmenplanung bei den Berliner Großkläranlagen befindet sich allem Anschein nach allerdings noch im konzeptionellen Bereich.

Wenn Phosphor die zentrale Rolle beim Nährstoffreduktionskonzept Berlin/Brandenburg spielt, sollte Phosphor allerdings auch als ‚expliziter Nachweisparameter‘ der Schmutzfrachtberechnungen erhoben werden.



## **Stellungnahme zur Einbeziehung grundwasserabhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete in die Bewirtschaftungsplanung 2.0 für Deutschlands Flussgebiete**

### **– Kritik am Vorgehen der Bundesländer nach LAWA und Hinweis auf die Empfehlung des Erft-Verbandes von Juli 2003 (LAWA-Projekt G 1.01)**

Bearbeiter: Tobias Schäfer, 22. Juni 2015

#### **Feuchtgebiete sind Gegenstand des Flussgebietsmanagements**

Artikel 1 der Wasserrahmenrichtlinie benennt als Ziel ausdrücklich den Erhalt und die Verbesserung des Zustands von wasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt. Zudem dürfen von diesen Ökosystemen keine Beeinträchtigungen der Gewässer ausgehen, weder chemisch noch mengenmäßig. Schließlich spielen Feuchtgebiete eine herausragende Rolle in Hinsicht auf die Anpassung an den Klimawandel, da sie eine stabilisierende Rolle im Landschaftshaushalt spielen. Anhaltende Entwässerung, insbesondere von Torfböden, verursacht gravierende Austräge von Nährstoffen in die nachgelagerten Gewässer sowie und erhebliche Emissionen von Kohlendioxid durch Humus- oder Torfzehrung – entwässerte Moore sind Hot-spots für den Ausstoß von Treibhausgasen. Kurz: Wasserabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete sind unbedingt Gegenstand des Flussgebietsmanagements.

#### **Die LAWA-Vorgehen zur Ausweisung von Feuchtgebieten stehen nicht im Einklang mit den Vorgaben der WRRL**

Die LAWA hat im Zuge der erstmaligen Bewirtschaftungsplanung für die deutschen Flussgebiete Anfang der 2000er Jahre den Erft-Verband beauftragt, methodische Empfehlungen für die Identifizierung und Ausweisung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Studie umfassten auch Kriterien für die Beurteilung des ökologischen Zustands dieser Gebiete. Ausschlaggebende Kriterien für die umfassende Ausweisung waren nach der Methodik des Erft-Verbandes die Hydrologie der Standorte und ihre Vegetationsausstattung.

Von der LAWA wurde jedoch, angesichts der großen Zahl und der erheblichen flächenhaften Ausdehnung der auf dieser Basis identifizierten Gebiete, anschließend ein pragmatisches Abschneidekriterium eingeführt, dass jedoch nicht im Einklang mit den Vorgaben der WRRL steht: Es wurden lediglich diejenigen Gebiete erfasst und kartenmäßig dargestellt, die zugleich europäische Natura 2000-Schutzgebiete nach Vogelschutz- oder FFH-Richtlinie sind.

#### **Der Erft-Verband schlägt die Berücksichtigung aller Naturschutzgebiete vor**

Mit diesem Vorgehen blieb die LAWA deutlich hinter den Empfehlungen des Erft-Verbandes zurück, der im Sinne einer pragmatischen Lösung für den ersten Bewirtschaftungszeitraum die Einbeziehung zumindest aller betroffenen Naturschutzgebiete vorgeschlagen hatte. Die Empfehlung des Erft-Verbandes lautete seinerzeit (2003):

„Aufgrund ihres gem. BNatSchG besonderen Schutzstatus' und ihrer zahlenmäßig vergleichsweise geringen Präsenz sind die ausgewiesenen Naturschutzgebiete aus nationaler Sicht und im Sinne der „Wetlands Horizontal Guidance“ als „besonders wichtig“ anzusehen. Daher wird mit der gemeinsamen Berücksichtigung von Natura-2000- und Naturschutzgebieten dem rahmengebenden und überregional richtungsweisenden Charakter der WRRL am ehesten Rechnung getragen. Es ist somit zu empfehlen, im Zuge der Umsetzung der WRRL neben den grundwasserabhängigen Natura-2000-Gebieten auch die

grundwasserabhängigen Naturschutzgebiete zu erfassen und hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen zu bewerten. (Gleiches gilt für die ohnehin in begrenzter Anzahl existierenden Nationalparks und ggf. Biosphärenreservate.)“

Nach einer überschlägigen Schätzung des Erft-Verbandes würde die Zahl der so in Betracht kommenden Flächen etwa doppelt bis dreimal so hoch sein wie bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten. Auch der flächenmäßige Umfang der zu betrachtenden Gebiete würde sich etwa verdoppeln bis verdreifachen.

### **GRÜNE LIGA-Position zur Berücksichtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten in der Bewirtschaftungsplanung 2.0**

Die GRÜNE LIGA hält das Vorgehen der Länder bei der Ausweisung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete auf Basis der seither nicht geänderten Vorgaben der LAWA für inakzeptabel. Wir vertreten die Ansicht, dass es sich um einen groben Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL handelt, wenn die Bundesländer auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum weitestgehend auf Grundlage der LAWA-Methodik vorgehen: Die Reduzierung allein auf Natura 2000-Gebiete führt zu einer quasi nur rumpfhafte kartennmäßigen Darstellung dieser Gebiete und reduziert die Kulisse der für das Flussgebietsmanagement relevanten Landökosysteme und Feuchtgebiete auf einen Bruchteil ihrer tatsächlichen Ausdehnung. Damit geraten zentrale landschaftliche Zusammenhänge (z.B. Talräume) weitgehend aus dem Blick, und potentielle Synergien von Maßnahmen werden verschenkt.

Aus Sicht der GRÜNEN LIGA ergibt sich folgender Korrekturbedarf an den Entwürfen zur Bewirtschaftungsplanung:

1. Grundsätzlich darf die kartennmäßige Darstellung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten im Bestand keinerlei Beschränkung im Sinne einer Verkleinerung der relevanten Flächenkulisse erfahren. Es muss eine umfassende, möglichst vollständige Darstellung dieser Gebiete geben - unabhängig davon, ob eine Maßnahmenplanung für alle dargestellten Gebiete sinnvoll und durchsetzbar ist.
2. Die nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop sind kartennmäßig unbedingt als solche darzustellen.
3. Moore und Torfstandorte sollten aufgrund ihrer Relevanz für den Ausstoß bzw. die Retention von Treibhausgasen möglichst vollständig in die Bestandskarten aufgenommen werden.
4. In die Maßnahmenplanung sollten zumindest auch alle Naturschutzgebiete und entsprechende Flächen in Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke und Biosphärenreservate) einbezogen werden, die nicht Teil des Natura 2000 Netzwerkes sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Erft-Verbands von 2003 ist im Zuge der Überarbeitung der Entwürfe bis Ende 2015 noch möglich.
5. Die Maßnahmenplanung muss gemäß Art. 4 (3) WRRL zum Erreichen der Schutzziele in den Schutzgebieten beitragen.
6. Die Maßnahmenplanung muss darüber hinaus aber gerade auch diejenigen Gebiete einbeziehen, die in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt gestört sind: Statt den Klimawandel zu beschleunigen können sie eine wichtige Rolle in Hinsicht auf den Landschaftswasserhaushalt und das lokale Klima spielen. Bei anhaltender Störung ihres Wasserhaushaltes hingegen gehen von ihnen potentiell gravierende Beeinträchtigungen der Gewässer aus. Das bedeutet aber auch, dass Maßnahmen hier womöglich besonders effektiv und effizient sein können.
7. Die Verbesserung des Wasserhaushalts von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten bietet große Synergiepotentiale nicht nur mit dem Naturschutz und der Anpassung an den Klimawandel, sondern auch mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz und im Zuge des Hochwasserrisikomanagements.

## **Bewirtschaftungsplan Elbe Entwurf 2014**

### **Anhang A6-1 Aktualisierung der Wirtschaftlichen Analyse**

Autoren: Michael Bender, Vlatko Vilovic, Tobias Schäfer

Die GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser begrüßt die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des 2. Bewirtschaftungszeitraums nach EG-Wasser-rahmenrichtlinie zu den Planentwürfen der FGG Elbe Stellung nehmen zu können. In diesem Schreiben konzentrieren wir uns auf eine erste Einschätzung der Fortschreibung der wirtschaftlichen Analyse Kapitel 6 des Bewirtschaftungsplans. Unsere Kommentare beziehen sich auf die im Anhang A6-1 vorgelegte Langfassung.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der hier vorgelegte Abschlussbericht im Vergleich zu dem im 1. Bewirtschaftungszeitraum vorgelegten Dokument nahezu einen Quantensprung in der Darstellung der wirtschaftlichen Aktivitäten im Elbeeinzugsgebiet darstellt. Hervorzuheben ist hier der durch die Anwendung qualifizierter Leitbänder erreichte Informationsgewinn insbesondere bei den gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen. Neben dieser insgesamt eindeutig positiven Entwicklung sind aber auch eine Reihe von Defiziten anzumerken, die in der Interpretation zu Fehlschlüssen führen können. Der Rückschluss von Art, Umfang und Bedeutung einzelner wirtschaftlicher Aktivitäten auf Art und Umfang der Gewässerbeeinträchtigung ist weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.

Einige Kernaussagen verdienen besondere Beachtung. Laut Kapitel 6.2.3.3 werden in der FGG Elbe ca. 50 % der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die gesamte Bruttowertschöpfung des Sektors „Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ hingegen belief sich auf lediglich 1 % der Gesamtwirtschaftsleistung. Dies steht im Kontrast zu den vielfältigen Gewässerbelastungen die aus der Landwirtschaft herrühren, sowohl für das Grundwasser als auch hinsichtlich der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer und Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur. Gleichzeitig fehlen wesentliche Angaben zum z.T. dramatischen Strukturwandel in der Landwirtschaft. So haben (lt. Aktion Agrar) seit 2000 bundesweit 4/5tel der Schweinehalter aufgegeben. Gleichzeitig ist die Anzahl der geschlachteten Schweine um ca. ein Drittel auf nahezu 60 Millionen gestiegen. Massentierhaltungs-Agrar-Großbetriebe müssen folglich auch den Emissions-Standards industrieller Anlagen genüge tun. Gleichzeitig verwandeln sich weite Teile der ländlichen Gebiete in regelrechte Monokultur-Agrarwüsten, die nur noch marginale natürliche Strukturelemente aufweisen.

Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschifffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.

Unsere Einschätzung zu weiteren Punkten im Einzelnen:

1. Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf

Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.

2. Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.
3. Allgemein fehlt in den Abschnitten Schifffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinblick auf den Gewässerschutz schädlichen Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schadwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.
4. Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung (z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.
5. Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.
6. Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.
7. In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.
8. Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar.. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkrafterzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr

Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.

9. Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.
10. Unter dem Abschnitt 6.4.3(Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, dass nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“, . Derartige technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.
11. Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.



**GRÜNE LIGA e.V.**  
**Bundeskontaktstelle Wasser**  
Michael Bender / Tobias Schäfer  
Greifswalder Straße 4

**10405 Berlin**

Tel.: +49 (0)30 40 39 35 30  
[wasser@grueneliga.de](mailto:wasser@grueneliga.de)

[www.wrrl-info.de](http://www.wrrl-info.de)  
[www.flussaktionen.de](http://www.flussaktionen.de)